

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 524/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
12. Dezember 1967

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 24. November 1967 durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s - Vorsitzender -,
Bundesrichterin	G e y s e r
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundessozialrichter	W e b e r
Bundessozialrichter	F o x

für Recht erkannt:

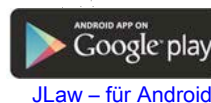
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 2. Oktober
1963 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt Rente wegen Berufsunfähigkeit. Sie war zuletzt Siedlungsbäuerin in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ). Streitig ist, ob sie berufsunfähig ist.

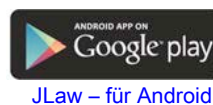
Die im Juni 1906 geborene Klägerin hat keinen Beruf erlernt. Sie arbeitete nach Besuch der Volksschule bis zu ihrem 20. Lebensjahr in dem 285 Morgen großen landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern in Pommern. Von 1926 bis 1928 war sie als Haustochter in einem fremden Haushalt, von 1929 bis 1930 in einem Geschäftshaushalt und von 1931 bis 1935 als Wirtschaftlerin größerer Landwirtschaftsbetriebe beschäftigt. Während dieser Beschäftigungszeiten wurden - nach den Angaben der Klägerin - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet. Nach dem Zusammenbruch war die Klägerin von 1946 bis 1952 in der SBZ in der Landwirtschaft eingesetzt. 1952 erhielt sie eine Neusiedlerstelle von 11,45 ha zu Eigentum, die sie bis März 1959 selbständig bewirtschaftete. Vom 1. August 1952 bis 31. Dezember 1958 oder 1. November 1959 entrichtete sie als Siedlungsbäuerin Beiträge zur sowjetzonalen Rentenversicherung. Im Dezember 1959 siedelte sie in die Bundesrepublik über. Seitdem war sie nicht mehr erwerbstätig.

Den im August 1960 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 21. März 1961 ab. Sie sandte den Bescheid am 28. März 1961 durch Einschreiben ab. Die Rechtsmittelbelehrung ist dahin erteilt, daß gegen den Bescheid binnen eines Monats bei dem Sozialgericht (SG) Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden kann; der Hinweis, daß die Klage binnen eines Monats nach Zustellung zu erheben ist, fehlt. Mit einem am 25. Mai 1961 bei der

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beklagten eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Klage erhoben. Das SG hat durch Urteil vom 9. Oktober 1962 die Klage als unbegründet abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, an die Klägerin ab 1. August 1960 Rente wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Die Anschlußberufung der Beklagten, mit der diese die Abweisung der Klage als unzulässig erstrebt hatte, hat das LSG zurückgewiesen. Es hat die Revision zugelassen.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt, mit der sie zunächst rügt, das LSG hätte die Klage wegen Fristversäumnis als unzulässig abweisen müssen. Sodann meint die Revision, das LSG habe die Vorschrift des § 1246 Abs. 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) unrichtig angewandt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 9. Oktober 1962 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision ist insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurückzuweisen ist.

Zu Unrecht meint die Revision, das LSG hätte auf die Anschlußberufung die Klage schon als unzulässig abweisen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

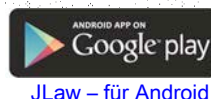
müssen, weil die Klagefrist versäumt und die vorsorgliche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch das Berufungsgericht unzulässig gewesen sei. Das LSG hat die Auffassung vertreten, die Klagefrist sei nicht versäumt und die Anschlußberufung deshalb unbegründet; entsprechend dem Wortlaut des § 87 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG- hätte die Rechtsmittelbelehrung lauten müssen, daß die Klage binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu erheben ist; die in dem angefochtenen Bescheid erteilte Rechtsmittelbelehrung sei wegen ihrer Unvollständigkeit mit der Folge unrichtig, daß die Klagefrist von einem Monat nicht zu laufen begonnen habe (§ 66 SGG). Ob diese vom LSG vertretene und von der Revision angegriffene Rechtsauffassung zu billigen oder ob die Klagefrist tatsächlich versäumt ist, bedarf keiner Prüfung und Entscheidung. Wegen der Zweifel über die Ordnungsmäßigkeit der Rechtsmittelbelehrung in dem angefochtenen Bescheid hat das Berufungsgericht ausdrücklich ausgesprochen, sollte die Klägerin entgegen der Ansicht des Senats die Klage verspätet erhoben haben, so gewähre ihr der Senat deswegen vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 67 Abs. 4 Satz 2 SGG ist der Beschluß, der die Wiedereinsetzung bewilligt, unanfechtbar. Da das LSG in den Urteilsgründen bei der gegebenen Sach- und Rechtslage auch vorsorglich gegen die Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren durfte (BSG 4, 156, 159), ist diese Entscheidung des LSG für das Revisionsgericht bindend und einer Nachprüfung nicht zugänglich.

In sachlicher Hinsicht hält das angefochtene Urteil einer Nachprüfung allerdings nicht stand. Das LSG hat, wie die Revision mit Recht rügt, den Kreis der Tätigen, nach denen die Erwerbsfähigkeit der Klägerin gemäß § 1246 Abs. 2 RVO zu beurteilen ist, zu eng gezogen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß gemäß § 15 Abs. 1 Fremdrentengesetz die Versicherungszeiten, die die Klägerin als selbständige Siedlungsbäuerin in der SBZ zurückgelegt hat, bei der Beurteilung ihrer Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Wie das LSG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) (BSG 8, 31 ff) ebenfalls mit Recht angenommen hat, kommen für die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin auch Tätigkeiten in abhängiger Stellung in Betracht, und zwar alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihr unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderung ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO). Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin sei auf eine mit der Tätigkeit einer Siedlungsbäuerin vergleichbare abhängige Beschäftigung zu verweisen, wobei ihre bisherige Berufstätigkeit zu berücksichtigen sei. Sie sei als Haustochter in Land- und Geschäftshaushalten sowie als Wirtschafterin in größeren landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt etwa sieben Jahre - nach ihren Angaben versicherungspflichtig - beschäftigt gewesen. Nehme man die etwa gleich lange Tätigkeit als selbständige Siedlungsbäuerin einer 11,45 ha großen Landstelle mit entsprechendem Vieh- und Maschinenbesatz hinzu, so ergebe sich, daß sie nicht auf das allgemeine Arbeitsfeld, etwa als Sortiererin oder Packerin in einer Fabrik oder gar als Gemüseputzerin oder Kartoffelschälerin verwiesen werden könne. Das würde für sie einen wesentlichen sozialen Abstieg bedeuten. Wenn sie auch nicht als gelernte Facharbeiterin zu beurteilen sei, da sie eine Berufsausbildung nicht erfahren habe, so müsse sie doch nach ihrem gesamten Arbeitsleben zumindest einer gehobenen angelernten Arbeiterin gleichgestellt werden. Als solche könne sie aber nur auf vergleichbare angelernte



- 6 -

Tätigkeiten nicht nur einfacher Art verwiesen werden, z.B. auf die Tätigkeit einer Wirtschaftlerin oder Haushälterin auch in städtischen Haushalten usw.

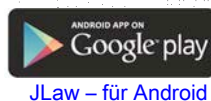
Diese Ausführung greift die Revision mit Recht an. Selbst wenn davon auszugehen ist, daß die Klägerin, die weder einen Lehrberuf noch einen anerkannten Anlernberuf erlernt hat, aufgrund ihrer früheren Berufstätigkeit als Haustochter, Wirtschaftlerin und zuletzt als selbständige Siedlungsbäuerin einer Arbeiterin mit einem anerkannten Anlernberuf gleichzustellen ist, so muß sie sich nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auf alle ungelernten Tätigkeiten, also auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisen lassen, die nicht zu den einfachen, ungelernten Arbeiten wie z.B. einfache Reinigungs- und Putzarbeiten, Aufwarte-, Küchen- und Kantinenhilfsarbeiten, einfache Wächter- und Wartungsdienste, bloße Botengänge, einfache Hof-, Platz- und Gartenarbeiten usw. gehören (Urteil des Senats vom 28. Mai 1963 in Sozialrecht Nr. 32 zu § 1246 RVO). Auf die Tätigkeiten einer Gemüseputzerin oder Kartoffelschälerin brauchte die Klägerin sich demnach nicht verweisen zu lassen, ihr wären aber entgegen der Ansicht des LSG die Tätigkeiten einer Sortiererin, Packerin in einer Fabrik und ähnlicher Art zuzumuten, die nicht einfache ungelernte Arbeiten darstellen, sondern nach einer gewissen Zeit der Einweisung, Einarbeitung oder betrieblichen Anlernung von jedem gesundheitlich dazu Fähigen ausgeübt werden können. Die Klägerin kann auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, wenn sie ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen.

Nach den Feststellungen des LSG ist die Klägerin infolge von Gesundheitsstörungen in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich herabgesetzt. Sie ist nur noch fähig, leichte Arbeiten überwiegend im Sitzen, mehr als halbtägig (etwa 5 bis 6 Stunden) zu verrichten, wobei regelmäßige Insulinversorgung und Diät-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

verpflegung sichergestellt sein müssen. Das Berufungsgericht meint, mit diesem Leistungsvermögen könne die Klägerin nicht mehr die Hälfte des Verdienstes einer gesunden Wirtschaftlerin oder Haushälterin verdienen. In beiden und auch ähnlichen Berufen müsse sie mindestens mittelschwere Arbeiten vorwiegend im Stehen verrichten können. Dazu sei sie aber nach den ärztlichen Feststellungen nicht mehr in der Lage. Die Tätigkeit einer Wirtschaftsleiterin in Krankenhäusern, Heimen usw. auszuüben, womit auch Büroarbeiten verbunden seien und für die eine besondere Ausbildung vorausgesetzt werde, könne der Klägerin nicht zugemutet werden, weil sie dabei wissens- und könnensmäßig überfordert werden würde. Die Klägerin sei daher als berufsunfähig im Sinne des § 1276 Abs. 2 RVO anzusehen.

Diese Ausführungen gehen schon deshalb fehl, weil das LSG für die Feststellung der nach § 1246 Abs. 2 Satz 1 RVO maßgebenden Vergleichspersonen (Berufsgruppe), an deren Erwerbsfähigkeit die dem Versicherten verbliebene Erwerbsfähigkeit zu messen ist, nur die frühere Berufstätigkeit der Klägerin als Haustochter und Wirtschaftlerin, nicht aber die zuletzt von ihr verrichtete Tätigkeit als Siedlungsbäuerin in der SBZ hinreichend berücksichtigt hat. Außerdem läßt sich den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht entnehmen, welche Tätigkeiten die Klägerin als selbständige Siedlungsbäuerin in der SBZ tatsächlich verrichtet hat, welchen Umfang diese Tätigkeit hatte und welche Berufskenntnisse und Erfahrungen sie voraussetzte und die Klägerin in dieser Tätigkeit gesammelt hat. Das LSG hat lediglich festgestellt, daß die Klägerin die Tätigkeit als selbständige Siedlungsbäuerin einer 11,45 ha großen Landstelle mit entsprechendem Vieh- und Maschinenbesatz ausgeübt hat. Das BSG hat aber bereits hervorgehoben, daß die "berufliche Qualifikation" eines selbständigen "Kleinlandwirts" unter Umständen nicht höher zu be-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

werten ist, als die eines ungelernten Arbeitnehmers, so daß schon aus diesem Grunde ein "Berufsschutz" entfallen kann. Hat ein Versicherter eine selbständige Erwerbstätigkeit - wie es auch in der Landwirtschaft vorkommt - nur in so kleinen Verhältnissen ausgeübt, daß seine wirtschaftlichen Ertragnisse auf die Dauer das Lohn Einkommen für ungelernte Tätigkeiten nicht überstiegen haben, und hat er nur im Rahmen einer solchen selbständigen Erwerbstätigkeit Berufserfahrung gewonnen und Eigenverantwortung entfaltet, so kann bei seiner Verweisung auf ungelernte Tätigkeiten nicht von einem wesentlichen sozialen Abstieg gesprochen werden (BSG in Sozialrecht Nr. 64 zu § 1246 RVO).

Zur Ermittlung der Vergleichsperson sowie zur Feststellung der Verweisungstätigkeiten ist vor allem die letzte über Jahre ausgeübte Tätigkeit der Klägerin als selbständige Siedlungsbäuerin von Bedeutung. Wenn sie als selbständige Siedlungsbäuerin nur wirtschaftliche Ertragnisse erzielt hat, die auf die Dauer das Lohn Einkommen für ungelernte Tätigkeiten nicht überstiegen haben und wenn sie nur im Rahmen einer solchen selbständigen Erwerbstätigkeit Berufserfahrung gewonnen und eigene Verantwortung ausgeübt hat, so muß sie sich auf alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes, auch auf solche einfacher Art verweisen lassen. Hat die Klägerin aber als Haustochter, Wirtschaftlerin und selbständige Siedlungsbäuerin Tätigkeiten verrichtet, die der Tätigkeit einer Arbeiterin mit einem anerkannten Anlernberuf entsprechen, so kommt es darauf an, ob sie mit einer ungelernten Tätigkeit, die nicht zu den einfachen ungelernten Arbeiten zählt und die ihren Fähigkeiten und Kräften entspricht, die Lohnhälfte des Verdienstes erlangen kann, den eine Arbeiterin mit einem vergleichbaren anerkannten Anlernberuf hat. Da in dem angefochtenen Urteil hinreichende Feststellungen über die hier nach erheblichen Tatsachen fehlen, kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Die Sache ist deshalb



.unter Aufhebung des angefochtenen Urteils zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)